

STATUTEN

der

AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH

Die Standesorganisation der Zürcher Ärztinnen und Ärzte

Von der Generalversammlung vom 20. Juni 1996 genehmigt, revidiert an den
Delegiertenversammlungen vom 12.3.1998, 29.3.1999, 21.6.1999, 31.10.2002, 2.2.2004, 29.1.2007,
30.1.2012, 3.2.2014 und 2.6.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kapitel 1: Name, Sinn und Zweck	3 - 4
Kapitel 2: Mittel	4 - 5
Kapitel 3: Mitgliedschaft	6 - 11
Kapitel 4: Basis, Sektionen und Interessenverbände	11 - 15
Kapitel 5: Organe	15 - 23
Kapitel 6: Generalsekretariat.....	23 - 25
Kapitel 7: Finanzen.....	25
Kapitel 8: Auflösung und Liquidation.....	25
Kapitel 9: Übergangsbestimmungen	26

Soweit in diesen Statuten die männliche Form der Bezeichnungen verwendet wird, ist dabei immer auch die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

KAPITEL 1: NAME, SINN UND ZWECK

Artikel 1

Name, Sitz

1. Unter dem Namen AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH (nachfolgend AGZ genannt) besteht ein politisch neutraler Ärzteverein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz der AGZ ist Zürich.

Artikel 2

Selbstverständnis

1. Die AGZ versteht sich als:
 - a) Selbständiger Berufsverband der diplomierten Ärzte, die im Kanton Zürich niedergelassen und/oder berufstätig sind;
 - b) Verband der anerkannten ärztlichen Fachgesellschaften und ärztlichen Berufsverbände im Kanton Zürich;
 - c) Vertreterin der Zürcher Ärzteschaft gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und den anderen Institutionen.
2. Die AGZ ist eine kantonale Mitgliedsgesellschaft der Verbindung der Schweizer Ärzte (nachfolgend FMH genannt) und verpflichtet sich und ihre Mitglieder auf deren Statuten und Standesordnung und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse.

Artikel 3

Zweck

1. Die AGZ hat zum Zweck:
 - a) Den Zusammenhalt der Zürcher Ärzteschaft zu fördern und das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzteschaft und Öffentlichkeit, Behörden und anderen Institutionen zu pflegen;
 - b) der Ärzteschaft die Stellung eines starken und dynamischen Partners der am Gesundheitswesen beteiligten Behörden und anderen Institutionen zu sichern;
 - c) der Ärzteschaft das ihr zustehende Gehör bei gesundheitspolitischen Entscheidungen auf allen politischen Ebenen zu verschaffen;
 - d) sich für die Sicherung der Qualität der medizinischen Berufsbildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) und der Qualität und Wirtschaftlichkeit der ärztlichen und medizinisch-technischen Dienstleistungen einzusetzen;
 - e) adäquate Rahmenbedingungen für die Ausübung des Arztberufes zu erwirken;
 - f) ihren Mitgliedern Dienstleistungen im beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bereich anzubieten oder zu vermitteln.
2. Die AGZ hat zum Zweck, die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen von privat- und öffentlichrechtlichen Verfahren zu vertreten sowie Verbandsbeschwerden zu ergreifen.
3. Im Übrigen hat die AGZ zum Zweck, alles zu unternehmen, was im langfristigen Interesse der Gesellschaft und der Ärzteschaft liegt.

Artikel 4

Aufgaben

1. Die AGZ hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Organisation des ambulanten Notfalldienstes;
 - b) Förderung der medizinischen Fortbildung;
 - c) Organisation der Ausbildung der medizinischen Praxisassistentinnen;
 - d) Organisation einer Familienausgleichskasse;
 - e) Führung von Tarifverhandlungen;
 - f) Information ihrer Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen;
 - g) Information der Öffentlichkeit, der Behörden und anderer Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der Ärzteschaft.
2. Die AGZ kann ihre Aufgaben - mit entsprechenden Richtlinien versehen - ganz oder teilweise an ihre Sektionen oder an ärztliche Fachgesellschaften oder ärztliche Berufsverbände übertragen.

Artikel 4a

1. Die AGZ ist eine anerkannte Basisorganisation der FMH.
2. In dieser Funktion nimmt sie die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Sie nimmt alle beitragswilligen FMH-Mitglieder auf und gewährleistet ihnen mindestens das Stimm- und Wahlrecht in FMH-Angelegenheiten;
 - b) Sie wählt die Ärztekammerdelegierten;
 - c) Sie erfüllt die ihr im Bereich der Standesordnung übertragenen Aufgaben;
 - d) Sie nimmt die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr;
 - e) Sie vollzieht die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.
3. Bei Wahlen von Mitgliedern von Organen der FMH sind die jeweils anwendbaren Reglemente der FMH zu beachten.

KAPITEL 2: MITTEL

Artikel 5

1. Zum Erzielen ihres Zwecks verfügt die AGZ namentlich über folgende Mittel:
 - a) Die Statuten (vgl. Art. 6);
 - b) die Standesordnung (vgl. Art. 7);
 - c) Ausführungsverordnungen zu Statuten und Standesordnung (vgl. Art. 8);
 - d) Führungsinstrumente (vgl. Art. 9);
 - e) das Generalsekretariat (vgl. Art. 49);
 - f) die Zürcher Ärztezeitung (vgl. Art. 10);
 - g) Geldmittel (vgl. Art. 53).

Artikel 6

Statuten

1. Der Erlass der Statuten gehört in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder der AGZ.¹
2. Änderungen der Statuten gehören in die Kompetenz der Delegiertenversammlung der AGZ.²

Artikel 7

Standesordnung

1. Die Standesordnung legt die ethischen Grundsätze des ärztlichen Handelns und die Verhaltensregeln unter Ärzten fest.
2. Der Erlass der Standesordnung gehört in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder der AGZ. Änderungen der Standesordnung gehören in die Kompetenz der Delegiertenversammlung der AGZ.³

Artikel 8

Ausführungsverordnungen

1. Die Statuten und die Standesordnung werden durch Ausführungsverordnungen ergänzt.
2. Ausführungsverordnungen, die für alle Mitglieder der AGZ verbindlich sind oder die verschiedene Organe der AGZ betreffen, werden von der Delegiertenversammlung der AGZ erlassen.

Artikel 9

Führungsinstrumente

1. Die Führungsinstrumente umfassen mindestens:
 - a) Ein Leitbild;
 - b) langfristige Zielsetzungen;
 - c) ein Kommunikationskonzept;
 - d) jährliche Aktionspläne und Budgets.
2. Die Führungsinstrumente werden von der Delegiertenversammlung erlassen bzw. genehmigt.

Artikel 10

Zürcher Ärzte Zeitung⁴

1. Die Zürcher Ärzte Zeitung dient der regelmässigen Information der Mitglieder der AGZ und der Meinungsbildung innerhalb der Gesellschaft.
2. Sie wird von der AGZ herausgegeben.

¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

² Eingefügt mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

³ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁴ Geändert mit Beschluss der DV vom 2. Februar 2004

KAPITEL 3: MITGLIEDSCHAFT

MITGLIEDERKATEGORIEN

Artikel 11

1. In der AGZ bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Ordentliche Mitglieder;
 - b) Assoziierte Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.

Artikel 12

Ordentliche Mitglieder

1. Als ordentliches Mitglied der AGZ kann aufgenommen werden, wer alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Das eidgenössische oder ein gleichwertiges Arztdiplom besitzt;
 - b) im Kanton Zürich niedergelassen ist und/oder eine mit der kantonalen Gesetzgebung im Einklang stehende Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausübt oder ausgeübt hat;
 - c) sich schriftlich auf die Statuten, die Standesordnung und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH verpflichtet;
 - d) über einen guten Leumund verfügt.
2. Wer der AGZ als ordentliches Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Generalsekretariat zu richten.
3. Wem die Aufnahme verweigert wird, kann an die Delegiertenversammlung rekurrieren.
4. Ordentliche Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit aufgeben, bleiben ordentliche Mitglieder, auch wenn sie den Kanton Zürich verlassen.

Artikel 13

Assoziierte Mitglieder

1. Als assoziiertes Mitglied der AGZ kann aufgenommen werden, wer alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Das eidgenössische oder ein gleichwertiges Arztdiplom besitzt;
 - b) seinen Arbeitsort ausserhalb des Kantons Zürich hat;
 - c) sich schriftlich auf die Statuten, die Standesordnung und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH verpflichtet;
 - d) über einen guten Leumund verfügt.
2. Als assoziiertes Mitglied der AGZ können auch Personen ohne Arztdiplom aufgenommen werden, welche sich auf dem Gebiet der Politik, der Bildung, der Medien, der Wirtschaft oder allgemein im Gesundheitswesen für die Belange der Ärzteschaft einsetzen.⁵
3. Wer der AGZ als assoziiertes Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Generalsekretariat zu richten.
4. Wem die Aufnahme verweigert wird, kann an die Delegiertenversammlung rekurrieren.

⁵ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 2. Februar 2004

Artikel 14

Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um die Medizin, das Gesundheitswesen oder die AGZ besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

BERUFSGRUPPEN

Artikel 15

1. Die ordentlichen Mitglieder der AGZ bilden entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit und den damit zusammenhängenden unterschiedlichen Interessen drei Berufsgruppen:
 - a) Die Berufsgruppe der selbständig Erwerbenden;
 - b) die Berufsgruppe der unselbständig Erwerbenden;
 - c) die Berufsgruppe der Ärzte in Weiterbildung.⁶
2. Die Bildung von Berufsgruppen schafft die Möglichkeit:
 - a) Für gruppenspezifische Geschäfte die direkt Interessierten entscheiden zu lassen;
 - b) für allfällige gruppenspezifische Aufwendungen ausserordentliche Beiträge von den direkt Begünstigten zu verlangen.
3. Die drei Berufsgruppen sind im Vorstand der AGZ vertreten.
4. Die Berufsgruppe der selbständig Erwerbenden umfasst die vorwiegend selbständig erwerbstätigen Mitglieder der AGZ, einschliesslich der Institutsleiter.⁷
5. Die Berufsgruppe der unselbständig Erwerbenden umfasst die unselbständig erwerbstätigen Mitglieder der AGZ, soweit sie nicht in Weiterbildung gemäss Ziffer 6 stehen.⁸
6. Die Berufsgruppe der Ärzte in Weiterbildung umfasst die in einer reglementierten Weiterbildung in Spitälern oder Arztpraxen stehenden Ärzte.⁹
7. Die Zuteilung zu den Berufsgruppen bzw. zu den Beitragskategorien (vgl. Art. 18 Ziff. 2) erfolgt bei der Aufnahme in die AGZ durch das Generalsekretariat.
8. Eine Umteilung erfolgt:
 - a) Automatisch auf Ende eines Kalenderjahres, wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur bisherigen Berufsgruppe nicht mehr erfüllt sind;
 - b) auf begründetes schriftliches Gesuch an das Generalsekretariat hin.

RECHTE UND PFLICHTEN

Artikel 16

Rechte

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt:

⁶ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁷ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

- a) An der Mitgliederversammlung (vgl. Art. 21) teilzunehmen;
- b) an der Mitgliederversammlung Antrag an den Vorstand zu stellen;
- c) der Delegiertenversammlungen (vgl. Art. 34) als Zuhörer beizuwohnen;
- d) beim Vorstand Einsprache gegen die Aufnahme neuer Mitglieder zu erheben;
- e) in offenen Sachkommissionen mitzuwirken;
- f) die Dienstleistungen der AGZ zu beanspruchen.

Artikel 17

Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Statuten, die Standesordnung und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH zu befolgen;
 - b) sich für allfällige Verfehlungen gegen die Standesordnung und ganz allgemein im Verhalten gegenüber Patienten, Kollegen, Versicherern und anderen Institutionen der Standesgerichtsbarkeit zu unterziehen. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die vom Ehrenrat, der Kantonalen Paritätischen Kommission oder der Notfalldienstkommission¹⁰ der AGZ verfügbaren Massnahmen und Sanktionen zu anerkennen und auferlegte Bussen und Gebühren zu bezahlen.¹¹
2. Die freipraktizierenden Mitglieder sind verpflichtet, von der Delegiertenversammlung gefasste Beschlüsse im Hinblick auf die Sicherstellung der Datenparität real oder durch Bezahlung der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Ersatzabgaben zu erfüllen.¹²
3. Die Mitglieder¹³ sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge (jährlicher Grundbeitrag, ausserordentliche Beiträge für spezielle Aufgaben, Beiträge gemäss Artikel 18 Ziffer 1.2) und Ersatzabgaben¹⁴ zu bezahlen.
4. Die Mitglieder¹⁵ sind verpflichtet, dem Generalsekretariat die Aufgabe ihrer Berufstätigkeit zu melden.
5. Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, werden von der Mitgliederbeitragspflicht befreit; sie haben die Beiträge für das laufende Jahr pro rata temporis zu bezahlen.
6. Freipraktizierende Mitglieder, Praxisassistenten und in einer HMO-Praxis oder ambulanten Institution beschäftigte Mitglieder¹⁶ sind verpflichtet, gemäss den entsprechenden Reglementen Notfalldienst zu leisten bzw. Ersatzleistungen oder -abgaben zu erbringen.

MITGLIEDERBEITRÄGE

Artikel 18

1. Es gibt folgende Mitgliederbeiträge:
 - 1.1. Kantonale Beiträge
 - a) Allgemeiner jährlicher Grundbeitrag;
 - b) ausserordentliche Beiträge für spezielle Aufgaben (Sonderbeiträge) wie z.B. der MPA-Beitrag
 - c) Ersatzabgaben.¹⁷
 - 1.2. Beiträge für die FMH und andere Institutionen, welche von der AGZ eingezogen werden:
 - a) Beiträge zu Handen der FMH;
 - b) weitere Beiträge, welche von der AGZ im Auftrag anderer Institutionen eingezogen werden.

¹⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

¹¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

¹² Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

¹³ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

¹⁴ Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

¹⁵ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

¹⁶ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

¹⁷ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

2. Beitragskategorien und Erläuterungen¹⁸

2.1. Die Mitglieder sind in folgende Beitragskategorien eingeteilt:^{19, 20, 21}

Beitragskategorie	Mitgliederkategorien
Kategorie 1	Praktizierende Ärzte
1a	Pensum 81-100%
1b	Pensum 61-80%
1c	Pensum 31-60%
1d	Pensum bis 30%
1e	Angestellte praktizierende Ärzte (ausgenommen Institutsleiter)
Kategorie 2	Leitende Spitalärzte
2a	Pensum 81-100%
2b	Pensum bis 80%
2c	Pensum 81-100%, MG VLSS = Reduktion 100.-
2d	Pensum bis 80%, MG VLSS = Reduktion 100.-
Kategorie 3	Oberärzte und Spitalfachärzte
3a	Pensum 81-100%
3b	Pensum bis 80%
Kategorie 4	Ärzte Wohnsitz + Tätigkeit Ausland/ausserkantonale
Kategorie 5	Berufsaufgabe vor AHV-Alter
Kategorie 6	Vorübergehend nicht als Arzt tätig
Kategorie 7	Ärzte in Weiterbildung (analog FMH)
	Ärzte nach definitiver Berufsaufgabe
	Ehrenmitglied
	Ausserordentliche Mitglieder (Studierende)

Erläuterungen²²

Praktizierende Ärzte, Kategorie 1: Vorwiegend ausserhalb des Spitals rechtlich oder faktisch medizinisch eigenverantwortlich tätige Ärzte (inkl. Institutsleiter) und vorwiegend ambulant tätige Belegärzte, in der Regel mit eigener Berufsausübungsbewilligung, AHV-rechtlich selbständig oder angestellt.

Leitende Spitalärzte, Kategorie 2: vorwiegend rechtlich oder faktisch medizinisch eigenverantwortlich tätige Ärzte, in der Regel mit eigener Berufsausübungsbewilligung. Chefärzte, leitende Ärzte, vorwiegend stationär tätige Belegärzte (d.h. bei 100% an mehr als 5 Halbtagen am Spital tätig).

Im Spital tätige Oberärzte und Spitalfachärzte, Kategorie 3: vorwiegend im Spital tätige Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung, weitgehend eigenverantwortliche stationäre Tätigkeit, rechtlich unter der Verantwortung eines Chefarztes oder eines leitenden Arztes, in der Regel keine Privatpatienten.

Ärzte in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt, Kategorie 7: Ärzte in reglementierter Weiterbildung stationär oder ambulant in Spitälern oder Arztpraxen, inkl. Ärzte, welche schon einen Facharzttitel führen, aber eine zusätzliche Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt absolvieren.

Für die Einteilung in die Beitragskategorie ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit massgebend.

2.3. ...²³

2.4. ...²⁴

2.5. ...²⁵

¹⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

¹⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 2. Februar 2004

²⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

²¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

²² Eingefügt mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

²³ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

²⁴ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

²⁵ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

3. Höhe der Beiträge und Reduktionen²⁶

- 3.1. Die Höhe der kantonalen Beiträge (Grundbeitrag, ausserordentliche Beiträge, Ersatzabgaben) wird von der Delegiertenversammlung jährlich²⁷ festgesetzt.
- 3.2. Die Höhe des Grundbeitrages beträgt maximal CHF 2'000.
- 3.3. In begründeten Fällen und für Mitglieder, deren jährliches Berufseinkommen das Hundertfache des geschuldeten jährlichen FMH-Grundbeitrages nicht erreicht, werden die FMH-Grundbeiträge auf schriftliches Gesuch an das Generalsekretariat der AGZ hin reduziert oder erlassen.²⁸
- 3.4. In begründeten Einzelfällen, in denen die Bezahlung der Mitgliederbeiträge der AGZ eine unzumutbare Belastung darstellt, werden die Mitgliederbeiträge der AGZ auf schriftliches Gesuch an das Generalsekretariat der AGZ hin reduziert oder erlassen.²⁹

4. Ersatzabgaben³⁰

Die AGZ braucht für die Erfüllung ihrer Aufgabe im Tarifbereich eine repräsentative und breite Datenbasis. Die Delegiertenversammlung kann verbindlich beschliessen, in welcher Form und welche Praxisdaten die freipraktizierenden Mitglieder der AGZ oder einer anderen zu bezeichnenden Drittstelle bekannt geben müssen. Falls die Daten an eine Drittstelle geliefert werden, so gilt diese als berechtigt, die Namen der freipraktizierenden Mitglieder, welche die Daten ordnungsgemäss geliefert haben, dem Generalsekretariat der AGZ zu Kontrollzwecken bekannt zu geben. Für den Fall der Nicht-Erfüllung der durch die Delegiertenversammlung als verbindlich erklärten Datenlieferungspflichten kann die Delegiertenversammlung eine Ersatzabgabe festlegen.

Die Erhebung weiterer Ersatzabgaben kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.³¹

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 19

1. Die Mitgliedschaft in der AGZ wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.
2. Der Austritt aus der AGZ erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Generalsekretariat auf das Ende eines Kalenderjahres; für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
3. Der Ausschluss aus der AGZ erfolgt durch:
 - a) Beschluss des Vorstandes für Mitglieder, die ihre geschuldeten Mitgliederbeiträge (Grundbeitrag, ausserordentliche Beiträge, Ersatzabgaben) oder von einem Gremium der AGZ (z.B. Ehrenrat, Kantonale Paritätische Kommission, Notfalldienstkommission etc.) auferlegten Bussen oder Gebühren^{32, 33} trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben;
 - b) Beschluss der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes;
 - c) Urteil des Ehrenrates.
4. Der Ausschluss aus der AGZ zieht automatisch den Ausschluss aus der Sektion, der das Mitglied angehört, nach sich.
5. Eine Wiederaufnahme in die AGZ nach einem Ausschluss gemäss Absatz 3a dieser Bestimmung kann erst erfolgen, wenn alle ausstehenden Beträge sowie eine allenfalls von der Delegiertenversammlung festgelegte Bearbeitungsgebühr bezahlt wurden.³⁴

²⁶ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

²⁷ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

²⁸ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

²⁹ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

³⁰ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

³¹ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

³² Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

³³ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

³⁴ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

KAPITEL 4: BASIS, SEKTIONEN UND INTERESSENVERBÄNDE

BASIS

Artikel 20

1. Die Gesamtheit der Mitglieder der AGZ (nachfolgend Basis genannt) stellt den Souverän dar.
2. Sie ist zuständig für:
 - a) ³⁵,
 - b) Erlass der Statuten und der Standesordnung, sowie Beschluss über eine allfällige Auflösung der Gesellschaft;³⁶
 - c) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden, und Stellungnahme zu Geschäften, die ihr zur Meinungsbildung vorgelegt werden.
3. Sie ist berechtigt:
 - a) Als Mitgliederversammlung zusammenzutreten (vgl. Art. 21);
 - b) Urabstimmungen zu verlangen (vgl. Art. 22);
 - c) Initiativen einzureichen (vgl. Art. 23).

Artikel 21

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ein Anlass der Begegnung und ein Forum für die gegenseitige Information und Aussprache, zu der alle Mitglieder der AGZ eingeladen sind.
2. Sie findet in der Regel einmal im Jahr statt.
3. Sie wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.
4. Zu den ständigen Traktanden der Mitgliederversammlung gehören namentlich:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten über den Stand und die Tätigkeiten der Gesellschaft;
 - b) Fragestunde an den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für verbindlich erklären.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, verbindlich erklärte Anträge zu bearbeiten und an der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Bericht des Präsidenten werden in der Zürcher Ärztezeitung der AGZ veröffentlicht.

Artikel 22

Urabstimmung

1. Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder der AGZ auf brieflichem Weg.
2. Eine Urabstimmung erfolgt:

³⁵ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

³⁶ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

- a) Auf Antrag von 30% der Delegierten, des Vorstandes, von drei Sektionen oder von 5% der stimmberechtigten Mitglieder der AGZ;³⁷
 - b) obligatorisch für den Erlass der Statuten und der Standesordnung sowie für den Beschluss über die Auflösung der AGZ.³⁸
3. Anträge auf eine Urabstimmung über angefochtene Beschlüsse der Delegiertenversammlung müssen innerhalb von dreissig Tagen nach deren Veröffentlichung in der Zürcher ÄrzteZeitung der AGZ eingereicht werden.
 4. Die Beschlüsse der Urabstimmung erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft, der eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfordert.

Artikel 23

Initiative

1. Drei Sektionen oder 5% der stimmberechtigten Mitglieder der AGZ können dem Vorstand eine Initiative zur Änderung der Statuten oder der Standesordnung einreichen.
2. Einen ausformulierten Entwurf unterbreitet der Vorstand innerhalb eines Jahres der Urabstimmung.
2. Eine allgemeine Anregung nimmt der Vorstand zur weiteren Bearbeitung entgegen und unterbreitet der Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Jahren einen Vorschlag.
3. Die Delegiertenversammlung entscheidet, ob der Vorschlag der Urabstimmung unterbreitet wird oder nicht.
5. Initiativen, die dem Gesetz oder den Statuten und der Standesordnung der FMH widersprechen, können von der Delegiertenversammlung für ungültig erklärt werden.

SEKTIONEN

Artikel 24

Sektionen

1. Sektionen sind vereinsrechtlich selbständige Bestandteile der AGZ.
2. Die Statuten der Sektionen bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der AGZ; die Genehmigung wird erteilt, wenn sie dem Gesetz, den Statuten und der Standesordnung der AGZ und der FMH und den darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüssen nicht widersprechen.

Artikel 25

Sektionsarten

1. Innerhalb der AGZ bestehen sechs regionale Sektionen (die Bezirksgesellschaften)³⁹....

Artikel 26

Bezirksgesellschaften

1. Die Bezirksgesellschaften sind territorial definierte Sektionen der AGZ.
2. Die sechs Bezirksgesellschaften sind:
 - a) Der Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon (ZüriMed)⁴⁰

³⁷ Geändert mit Beschluss der DV vom 21. Juni 1999

³⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 21. Juni 1999, korrigiert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

³⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

- b) die Ärztesgesellschaft des Zürcher Unterlandes;
 - c) die Ärztesgesellschaft der Bezirke Winterthur und Andelfingen;
 - d) die Gesellschaft der Ärzte des Zürcher Oberlandes;
 - e) die Gesellschaft der Ärzte am Zürichsee;
 - f) die Ärztesgesellschaft des Bezirks Affoltern.
3. Änderungen in der Gebietsabgrenzung sowie Aufteilungen und Zusammenlegungen von Bezirksgesellschaften bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der AGZ.
 4. Die Bezirksgesellschaften haben namentlich folgende, ihr von der AGZ übertragene Aufgaben:
 - a) Die Organisation des ambulanten Notfalldienstes;
 - b) die Koordination der ärztlichen Fortbildung;
 - c) die Förderung der Meinungsbildung in der Ärzteschaft und der Öffentlichkeit.
 5. Die Bezirksgesellschaften organisieren den ambulanten Notfalldienst in ihrem Bezirk bzw. in ihren Bezirken im Auftrag und nach Weisungen der AGZ.
 6. Für die Erfüllung dieses Auftrags sind die Bezirksgesellschaften befugt:
 - a) Alle notfalldienstpflichtigen Ärzte ihres Bezirks bzw. ihrer Bezirke einzusetzen;
 - b) Ersatzbeiträge für nicht geleisteten Notfalldienst einzuziehen.
 7. Die Bezirksgesellschaften koordinieren die regionalen Fortbildungsveranstaltungen in ihrem Bezirk bzw. in ihren Bezirken im Auftrag und nach Weisungen der AGZ.

Artikel 27

Sektion Universität

...⁴¹

Artikel 28

Sektion Weiterbildung

...⁴²

Artikel 29⁴³

Mitgliedschaft in den Sektionen

1. Jeder selbständig tätige Arzt bzw. jeder in einer Arztpraxis oder ambulanten Institution angestellte Assistent wird durch seine Aufnahme in die AGZ automatisch auch ordentliches Mitglied der Bezirksgesellschaft des Praxis- bzw. Arbeitsortes (Erstpraxis).
2. Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Sektionen sein.
3. Die nicht in der freien Praxis tätigen Ärzte werden bei der Aufnahme in die AGZ administrativ der Bezirksgesellschaft des Arbeitsortes zugeordnet. Eine automatische ordentliche Mitgliedschaft in der betreffenden Bezirksgesellschaft wird dadurch nicht begründet. Die Bezirksgesellschaften können für diese AGZ-Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliedschaft vorsehen.
4. ...⁴⁴
5. ...⁴⁵

⁴⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁴¹ Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁴² Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁴³ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁴⁴ Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁴⁵ Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

6. ...⁴⁶
7. Jedes Mitglied der AGZ kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seiner Sektion aus der Sektion austreten.
8. Die Sektionen sind berechtigt, Mitglieder auszuschliessen.
9. Der Vorstand der ausschliessenden Sektion kann dem Vorstand der AGZ den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes aus der AGZ beantragen.
10. Das Generalsekretariat führt das Register der Sektionszugehörigkeit der Mitglieder der AGZ.

Artikel 30

Vertretung in Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz

1. Die Sektionen haben Anspruch auf Vertretung in der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 34).
2. Sie sind durch ihren Präsidenten in der kantonalen Präsidentenkonferenz vertreten (vgl. Art. 44).

FACHGESELLSCHAFTEN UND BERUFSVERBÄNDE

Artikel 31

1. Als ärztliche Fachgesellschaften (nachfolgend Fachgesellschaften genannt) gelten privatrechtliche Vereinigungen von Ärzten einer gleichen oder ähnlichen Fachrichtung im Kanton Zürich, zwecks Vertretung ihrer spezifischen Interessen.
2. Als ärztliche Berufsverbände (nachfolgend Berufsverbände genannt) gelten privatrechtliche Vereinigungen von Ärzten mit einem gleichen oder ähnlichen beruflichen Status im Kanton Zürich, zwecks Vertretung ihrer spezifischen Interessen.
3. Fachgesellschaften und Berufsverbände werden zusammen als ärztliche Interessenverbände (nachfolgend Interessenverbände genannt) bezeichnet.
4. Interessenverbände, deren Statuten dem Gesetz, den Statuten und der Standesordnung der AGZ und der FMH und den darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüssen nicht widersprechen, werden von der AGZ als Partnergesellschaften anerkannt.
5. Sie haben Anspruch auf Vertretung in der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 34).
6. Sie sind durch ihren Präsidenten in der kantonalen Präsidentenkonferenz vertreten (vgl. Art. 44).

KAPITEL 5: ORGANE

Artikel 32

1. Die Organe der AGZ sind:
 - a) Delegiertenversammlung (vgl. Art. 34);
 - b) Vorstand (vgl. Art. 39);
 - c) Kantonale Präsidentenkonferenz (vgl. Art. 44);

⁴⁶ Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

- d) Revisionsstelle (vgl. Art. 45);
- e) Ehrenrat (vgl. Art. 46);
- f) Ombudsstelle (vgl. Art. 47);
- g) Beschwerdeprüfungskommissionen (vgl. Art. 48)
- h) Notfalldienstkommission (vgl. Art. 48bis)⁴⁷.

Artikel 33

Unvereinbarkeit

1. Niemand kann gleichzeitig mehreren Organen angehören.
2. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:
 - a) Der Präsident, der gleichzeitig Vorsitzender der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung sowie Mitglied des Vorstandes ist;
 - b) die Mitglieder der kantonalen Präsidentenkonferenz, des Ehrenrates, der Ombudsstelle, der Beschwerdeprüfungskommissionen und der Notfalldienstkommission, die gleichzeitig Mitglieder der Delegiertenversammlung sein können.
 - c) Das Mitglied des Vorstandes, welches gleichzeitig Präsident der Notfalldienstkommission ist.⁴⁸
 - d) Die Mitglieder des Vorstandes, welche gleichzeitig Mitglieder der KPK sein können.⁴⁹

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 34^{50, 51}

Funktion und Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung ist, unter Vorbehalt der Befugnisse der Basis, das oberste Organ der AGZ.
2. Sie wird vom Präsidenten geleitet und besteht aus 35 von den Bezirksgesellschaften, 35 von den Fachgesellschaften und jeweils 2 von den Berufsverbänden und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich gewählten Delegierten.
3. Die Verteilung der 35 Sitze der Bezirksgesellschaften erfolgt nach folgenden Regeln:
 - a) Jede Bezirksgesellschaft hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze;
 - c) allfällig verbleibende Sitze werden unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl unter den Bezirksgesellschaften verteilt;
 - d) keine Sektion kann mehr als neun Sitze belegen.
4. Die Verteilung der 35 Sitze der Fachgesellschaften erfolgt nach folgenden Regeln:
 - a) Die Fachgesellschaften, deren Mitgliederzahl eine von der Delegiertenversammlung festgesetzte Mindestzahl erreicht, haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz;
 - b) die Fachgesellschaften, deren Mitgliederzahl unter der festgesetzten Mindestzahl liegt, müssen sich für die Wahl eines Delegierten mit einer anderen Fachgesellschaft zusammenschliessen;
 - c) allfällig verbleibende Sitze werden unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl unter den Interessenverbänden verteilt;
 - e) keine Fachgesellschaft kann mehr als fünf Sitze belegen.

⁴⁷ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁴⁸ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁴⁹ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁵⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

⁵¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

5. Jeder durch die Delegiertenversammlung anerkannte Berufsverband und die Medizinische Fakultät der Universität Zürich haben unabhängig von der Anzahl Mitglieder Anspruch auf je zwei Sitze.
6. Die Sitzverteilung wird vor jeder Gesamterneuerung der Delegiertenversammlung durch die Präsidentenkonferenz für die nächste Amtsperiode festgesetzt.
7. Niemand kann gleichzeitig Delegierter mehrerer Vereine sein.

Artikel 35

Wahlen

1. Die Wahlen für die Gesamterneuerung der Delegiertenversammlung finden alle vier Jahre, jeweils in einem ungeraden Jahr, statt.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder der AGZ sind in der Sektion, der sie angehören, aktiv und passiv wahlberechtigt.
3. ...⁵²
4. Die Wahlen der Delegierten der Sektionen werden durch die betroffenen Sektionen durchgeführt⁵³.
5. ...⁵⁴
6. Die Wahlen der Delegierten der Interessenverbände werden durch die betroffenen Vereine durchgeführt.
7. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
8. Der Amtsantritt erfolgt auf die Delegiertenversammlung im Herbst des Jahres der Gesamterneuerung.
9. Falls ein Delegierter (eine Delegierte) vorzeitig ausscheidet, stellt die delegierende Sektion bzw. der delegierende Interessenverband einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit.

Artikel 36

Verantwortung, Befugnisse und Aufgaben

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Verantwortung:
 - a) Festlegung des Leitbildes und der langfristigen Zielsetzungen;
 - b) Zuteilung der Mittel zwecks Erreichung dieser Ziele;
 - c) Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der Gesellschaft;
 - d) Kontrolle der Geschäftsführung im Hinblick auf die Verfolgung der festgelegten Ziele;
 - e) Kontrolle der Rechnungsführung und der Finanzverwaltung.
2. Der Delegiertenversammlung sind folgende Befugnisse vorbehalten:
 - a) Genehmigung von Änderungen der Statuten und Standesordnung und Erlass der allgemeinverbindlichen Ausführungsverordnungen zu Statuten und Standesordnung;⁵⁵
 - b) Erlass der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung und der Reglemente für den Ehrenrat, die Beschwerdestelle, die Beschwerdeprüfungskommissionen, die Notfalldienstkommission⁵⁶, die Familienausgleichskasse und für den Berufsbildungsfonds „Fonds für die MPA-Ausbildung“ sowie das dazugehörige Ausführungsreglement;⁵⁷

⁵² Gestrichen mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁵³ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁵⁴ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁵⁵ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁵⁶ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁵⁷ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 2. Juni 2014

- c) Anerkennung der Fachgesellschaften und Berufsverbände, die berechtigt sind, in der Delegiertenversammlung vertreten zu sein (nachfolgend anerkannte Interessenverbände genannt);
- d) Festsetzung der Mindestmitgliederzahl der anerkannten Interessenverbände für den Anspruch auf einen eigenen Sitz in der Delegiertenversammlung;
- e) Genehmigung von Abschluss und Kündigung von Verträgen und Abkommen mit Behörden und anderen Institutionen;
- f) Übertragung von besonderen Geschäften an die Delegierten der direkt interessierten Berufsgruppen mit genauer Abgrenzung ihrer Verantwortung und Befugnisse;
- g) Wahl des Vorstandes, der Revisionsstelle, des Ehrenrates, der Ombudsstelle, der Mitglieder der Notfalldienstkommission⁵⁸, der Beschwerdeprüfungskommissionen, des Präsidenten und der Mitglieder der MPA-Fondskommission⁵⁹ und der Delegierten der AGZ in die schweizerische Ärztekammer (wobei der Präsident der AGZ von Amtes wegen Einsitz nimmt) und in den schweizerischen Ehrenrat;
- h) Einsetzen von ständigen Kommissionen;
- i) Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern aus der Gesellschaft;
- k) als Aufsichtsorgan über die MPA-Fondskommission die Bestimmung einer Geschäfts-, einer Inkasso- sowie einer Revisionsstelle, den Erlass eines Ausführungsreglements, die periodische Überprüfung des Leistungskatalogs, die Entscheide über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission sowie die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.⁶⁰

3. Die jährlich wiederkehrenden Aufgaben der Delegiertenversammlung sind namentlich:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das Vorjahr;
- b) Beschluss über Jahresrechnung und Bilanz des Vorjahres sowie über die Verwendung des Geschäftsergebnisses;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge an die AGZ, an die Familienausgleichskasse und an den Fonds für die Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen;
- d) Genehmigung des jährlichen Aktionsplanes und Budgets;
- e) Beschluss über die Kreditlimite für nicht budgetierte Ausgaben des Vorstandes.

Artikel 37

Konstituierung und Organisation

1. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.
2. Organisation und Verfahren der Delegiertenversammlung sowie Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 38

Versammlungen

1. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens dreimal zu ordentlichen Versammlungen zusammen.
2. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen:
 - a) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung;
 - b) auf Verlangen von zwanzig Delegierten, des Vorstandes, von drei Sektionen oder 10% der Mitglieder der AGZ.
3. Die Delegierten können sich ausnahmsweise mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Delegierten oder falls die delegierende Organisation nur einen Delegierten stellt, durch ein Mitglied des Vorstands der delegierenden Organisation⁶¹ vertreten lassen.
4. Kein Delegierter kann gleichzeitig mehr als einen anderen Delegierten vertreten.

⁵⁸ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁵⁹ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 2. Juni 2014

⁶⁰ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 2. Juni 2014

⁶¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

5. Die Mitglieder des Vorstandes und der Generalsekretär nehmen an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.
6. Alle Mitglieder der AGZ sind berechtigt, den Beratungen der Delegiertenversammlung als Zuhörer beizuwohnen.
7. Eine ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.
8. Sie beschliesst in offener Abstimmung und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ausser wenn:
 - a) Zwanzig Delegierte eine geheime Abstimmung verlangen;
 - b) über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft beschlossen wird, wofür eine geheime Abstimmung erforderlich ist.
 - c) Um gewählt zu werden, benötigt ein Kandidat mindestens 10 Stimmen.⁶²
 - d) Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Diese Bestimmung gilt nur für Wahlen, bei welchen mehr Kandidaten als Vakanzen bestehen.⁶³
9. Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung wird allen Mitgliedern der AGZ bekannt gegeben.
10. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in der Zürcher Ärztezeitung der AGZ veröffentlicht.
11. Sie werden endgültig, wenn innerhalb von dreissig Tagen nach ihrer Veröffentlichung keine Urabstimmung verlangt worden ist.

VORSTAND

Artikel 39

Funktion und Zusammensetzung

1. Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ der AGZ.
2. Er besteht aus einem Präsidenten und sechs bis acht weiteren Mitgliedern.
3. In der Regel stammen mindestens vier Vorstandsmitglieder aus der Berufsgruppe der selbständig Erwerbenden und mindestens drei aus den beiden Berufsgruppen der unselbständig Erwerbenden und der in Weiterbildung Stehenden.

Artikel 40

Wahlen

1. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
2. Die Wahlen für die Gesamterneuerung des Vorstandes finden alle vier Jahre, jeweils in einem geraden Jahr, statt.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
4. Der Amtsantritt erfolgt am Anfang des der Gesamterneuerung folgenden Kalenderjahres.
5. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wählt die Delegiertenversammlung in der Regel einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer.

⁶² Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁶³ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

Artikel 41

Verantwortung, Befugnisse und Aufgaben

1. Der Vorstand hat folgende Verantwortung:
 - a) Langfristige Planung;
 - b) frühzeitiges Erkennen von Problemen, Gefahren und Chancen sowie Ergreifen der adäquaten Massnahmen;
 - c) Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der Gesellschaft und mit der Öffentlichkeit;
 - d) Verwaltung der Finanzen;
 - e) Überwachung der Einhaltung von Statuten, Standesordnung und der darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH;
 - f) Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsstelle.

2. Dem Vorstand sind folgende Befugnisse vorbehalten:
 - a) Anstellung des Generalsekretärs und allfälliger anderer Mitarbeiter;
 - b) Einsetzung bzw. Berufung von Kommissionen, Beratern, Experten und Verhandlungsdelegationen;
 - c) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand, der Reglemente für Kommissionen und Verhandlungsdelegationen und der Stellenbeschreibungen des Generalsekretärs und anderer Mitarbeiter, Berater und Experten;
 - d) Beschluss über die Beteiligung oder die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen;
 - e) Beschluss über einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der festgesetzten Kreditlimite.
 - f) Entscheid über Rekurse gegen Entscheide der Bezirksgesellschaften betreffend der Befreiung vom Notfalldienst bzw. dem Ausschluss von der Leistung des Notfalldienstes.⁶⁴
 - g) Genehmigung der Notfalldienstreglemente der Bezirksgesellschaften auf Antrag der Notfalldienstkommission.⁶⁵

3. Die ständigen bzw. jährlich wiederkehrenden Aufgaben des Vorstandes sind namentlich:
 - a) Ausarbeiten des jährlichen Aktionsplanes und Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - b) Vorbereitung und Antragstellung über die der Delegiertenversammlung vorzulegenden Geschäfte;
 - c) Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
 - d) Herausgabe der Zürcher ÄrzteZeitung der AGZ.

Artikel 42

Konstituierung und Organisation

1. Der Vorstand entscheidet als Kollegium.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Er verteilt seine Geschäfte für Vorbereitung und Vollzug nach Abteilungen auf seine Mitglieder.
4. Die Abteilungen umfassen einen oder mehrere fest zugeteilte Geschäftsbereiche (nachfolgend Ressorts genannt).
5. Der Präsident hat in erster Linie folgende Aufgaben:
 - a) Führung des Vorstandes und Koordination der Tätigkeit der Abteilungen;
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung;
 - d) Einberufung der kantonalen Präsidentenkonferenz;
 - e) Sprachrohr und Vertretung der Gesellschaft nach aussen.

6. Der Vizepräsident hat in erster Linie die Aufgabe, den Präsidenten zu unterstützen und zu vertreten.

⁶⁴ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁶⁵ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

7. Die Leiter der Abteilungen haben namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Selbständige Führung ihrer Abteilungen;
 - b) Einsetzung von Leitern und Fachkommissionen für einzelne Ressorts oder Ressortgruppen ihrer Abteilung mit der Genehmigung des Vorstandes;
 - c) Vertreten der Angelegenheiten ihrer Abteilungen an der Delegiertenversammlung.
8. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.
9. Organisation und Verfahren des Vorstandes sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 43

Sitzungen

1. Vorstandssitzungen können auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
2. Der Generalsekretär nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Je nach Bedarf können weitere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.
4. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

KANTONALE PRÄSIDENTENKONFERENZ

Artikel 44

1. Die kantonale Präsidentenkonferenz ist der Beirat des Vorstandes.
2. Sie besteht aus den Präsidenten der AGZ, der Sektionen und der Interessenverbände.
3. Die kantonale Präsidentenkonferenz hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstandes;
 - b) Informationsaustausch zwischen Vorstand, Sektionen und Interessenverbänden;
 - c) Bearbeitung von Vorstandsprojekten.
4. Die kantonale Präsidentenkonferenz konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitzenden (eine Vorsitzende) aus ihrer Mitte.
5. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten zusammen.
6. Fünf Mitglieder der kantonalen Präsidentenkonferenz können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
7. Die Mitglieder der kantonalen Präsidentenkonferenz können sich durch die Vizepräsidenten ihrer Vereine vertreten lassen.
8. Das Verfahren der kantonalen Präsidentenkonferenz sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden in einem separaten Reglement geregelt.

REVISIONSSTELLE

Artikel 45

1. Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

2. Die Aufgaben der Revisionsstelle sind:
 - a) Prüfung der Betriebs-, Vermögens- und Spezialrechnungen der AGZ;
 - b) Prüfung der Buchhaltung;
 - c) Prüfung der Vermögensverwaltung;
 - d) Berichterstattung an die Delegiertenversammlung.

EHREN RAT

Artikel 46

1. Der Ehrenrat ist das Disziplinargericht der AGZ.
2. Er besteht aus einem Präsidenten, vier bis sechs Ehrenrichtern und einem juristischen Sekretär.
3. Im Ehrenrat müssen beide Geschlechter vertreten sein.
4. Präsident und Ehrenrichter werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
5. Der juristische Sekretär wird vom Vorstand gewählt.
6. Das Generalsekretariat erfüllt die Funktion einer Kontaktadresse für den Ehrenrat.
7. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beurteilung von eingeklagten Verletzungen der Statuten, der Standesordnung oder der darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH;
 - b) Vermittlungsversuch bei Streitigkeiten zwischen Ärzten;
 - c) Einleitung von Rechtsschritten gegen fehlbare Mitglieder der AGZ.
8. Zur Klage beim Ehrenrat sind alle Mitglieder der AGZ sowie der Vorstand, die Ombudsstelle und die Beschwerdeprüfungskommissionen berechtigt.
9. Die Strafbefugnisse des Ehrenrates sind:
 - a) Verweis;
 - b) Bussen von CHF 1'000.-- bis CHF 50'000.--;
 - c) Ausschluss aus der AGZ;
 - d) Antrag an den Vorstand auf Anzeige an die zuständigen Gesundheitsbehörden;
 - e) Veröffentlichung des Urteils in der Zürcher Ärztezeitung der AGZ und in der Schweizerischen Ärztezeitung.
10. Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden.
11. Die Urteile des Ehrenrates können an den Schweizerischen Ärztlichen Ehrenrat weitergezogen werden.
12. Konstituierung und Verfahren des Ehrenrates sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder werden in einem separaten Reglement geregelt.

OMBUDSSTELLE

Artikel 47

1. Die Ombudsstelle ist eine unabhängige Beschwerde- und Vermittlungsinstanz der AGZ.

2. Sie besteht aus je einer männlichen und einer weiblichen Ombudsperson.⁶⁶
3. Die Ombudspersonen werden durch die Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.⁶⁷
4. Das Generalsekretariat erfüllt die Funktion einer Kontaktadresse für die Ombudsstelle.
5. Die Ombudsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der ihr unterbreiteten Beschwerden gegen Mitglieder der AGZ;
 - b) Herbeiführen einer Verständigung zwischen den Parteien;
 - c) Einleitung einer Klage bei Verletzungen der Statuten, der Standesordnung und der darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH beim Ehrenrat.
6. Konstituierung und Verfahren der Ombudsstelle sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden in einem separaten Reglement geregelt.

BESCHWERDEPRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Artikel 48

1. Die Beschwerdeprüfungskommissionen sind:
 - a) Die Kantonale Paritätische Kommission;⁶⁸
 - b) ...⁶⁹
2. Die Mitglieder der Beschwerdeprüfungskommissionen werden durch die Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kantonale Paritätische Kommission hat die Aufgaben:
 - a) Als Begutachtungsinstanz ärztliche Honorarrechnungen, die der Bindung an gesetzliche oder vertragliche Sozialversicherungstarife unterliegen, zu überprüfen;
 - b) als Schlichtungsinstanz Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenversicherern, die dem Krankenversicherungsgesetz (nachfolgend KVG genannt) unterstellt sind, vor der Einleitung eines Verfahrens beim Kantonalen Schiedsgericht zu behandeln;
 - c) weitere Funktionen gemäss dem Kantonalen Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED zu übernehmen.⁷⁰
4. ...⁷¹
5. Das Generalsekretariat erfüllt die Funktion einer Kontaktadresse für die Beschwerdeprüfungskommissionen.
6. Die Aufgaben, Zusammensetzung, Konstituierung und Verfahren der Beschwerdeprüfungskommissionen sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden in separaten Reglementen geregelt.

⁶⁶ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁶⁷ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁶⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 2. Februar 2004

⁶⁹ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁷⁰ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 2. Februar 2004

⁷¹ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

NOTFALLDIENSTKOMMISSION

Art. 48bis⁷²

1. Die Notfalldienstkommission (NFDK) der AGZ ist ein Organ im Sinne von Art. 32 Ziff. 1 lit. h.
2. Sie besteht aus einem Präsidenten und einem juristischen Sekretär und je 2 Vertretern der sechs Bezirksgesellschaften.⁷³
2. Die Mitglieder der NFDK werden durch die Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.⁷⁴
3. Das Generalsekretariat erfüllt die Funktion einer Kontaktadresse für die NFDK.
4. Die NFDK hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Behandlung von Rekursen von Mitgliedern gegen Entscheide der Bezirksgesellschaften betreffend Leisten von Notfalldienst, insbesondere Befreiung von der Dienstpflicht, Ersatzabgabe und Ausschluss von der Dienstpflicht,
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Fachgruppen und der Bezirksgesellschaft,
 - c) Definition von verbindlichen Eckwerten gemäss den Rahmenvorschriften über die Organisation des Notfalldienstes (Festsetzung von Notfalldienstkreisen, Erlass von Richtwerten für den Umfang der Dienstpflicht, Entwicklung von Instrumenten zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle),
 - d) Beantwortung allgemeiner Fragen rund um den Notfalldienst.
5. Konstituierung und Verfahren der NFDK sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden in einem separaten Reglement geregelt.

KAPITEL 6: GENERALSEKRETARIAT

Artikel 49

Generalsekretariat

1. Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle der AGZ.
2. Es wird vom Generalsekretär geleitet.
3. Das Generalsekretariat ist:
 - a) Auskunfts- und Beratungsstelle für die Mitglieder der AGZ;
 - b) Koordinationsstelle der Sektionen und Interessenverbände;
 - c) Kontaktadresse des Ehrenrates, der Ombudsstelle, der Beschwerdeprüfungskommissionen und der Notfalldienstkommission⁷⁵;
 - d) Kontaktstelle für Medienschaffende.
4. Das Generalsekretariat hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Sekretariats- und Kanzleiarbeiten für die Delegiertenversammlung, den Vorstand und den Generalsekretär;
 - b) Führung der Kasse und des Rechnungswesens;
 - c) Führung des Archives;

⁷² Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁷³ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁷⁴ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁷⁵ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

- d) administrative Durchführung der Aufnahme neuer Mitglieder;
- e) Führen des Mitgliederregisters;
- f) Organisation der Wahlen der Delegierten der Sektionen in die Delegiertenversammlung.

5. Das Generalsekretariat setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Generalsekretär;
- b) den notwendigen Angestellten.

6. Organisation und Führung des Generalsekretariates sind Sache des Generalsekretärs.

Artikel 50

Generalsekretär bzw. Generalsekretärin

1. Der Generalsekretär ist der geschäftsführende Funktionär der AGZ.
2. Er wird vom Vorstand gewählt und angestellt.
3. Der Präsident ist gegenüber dem Generalsekretär weisungsbefugt.
4. Der Generalsekretär nimmt an den Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 51

Funktion, Befugnisse und Aufgaben

1. Die Funktionen des Generalsekretärs sind:
 - a) Unterstützung des Vorstandes;
 - b) Leitung des Generalsekretariates.
2. Dem Generalsekretär sind folgende Befugnisse vorbehalten:
 - a) Festlegung der Organisation des Generalsekretariates;
 - b) Erlass des Reglements für das Generalsekretariat und der Stellenbeschreibungen der Angestellten des Generalsekretariates;
 - c) Anstellung der Angestellten des Generalsekretariates.
3. Der Generalsekretär hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes;
 - c) Führung des Dienstleistungsbetriebes der AGZ;
 - d) Verwaltung des Fonds für die Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen.

Artikel 52

Rechte und Pflichten

1. Rechte, Pflichten und Lohn des Generalsekretärs werden in einem vom Vorstand ausgefertigten Anstellungsvertrag und einer Stellenbeschreibung geregelt.

KAPITEL 7: FINANZEN

Artikel 53

Geldmittel

1. Die Geldmittel der AGZ bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) Erlös aus Dienstleistungen;
 - b) allfälligen Zuwendungen;
 - c) Vereinsvermögen und allfälligen Immobilien;
 - d) allfälligen Vermögenserträgen;
 - e) allfälligen weiteren Geldern irgendwelcher Art.

Artikel 54

1. Die AGZ führt folgende Rechnungen:
 - a) Betriebsrechnung;
 - b) Vermögensrechnung;
 - c) allfällige Spezialrechnungen für einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Für die Verbindlichkeiten der AGZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

KAPITEL 8: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 55

1. Die Auflösung der AGZ wird durch Urabstimmung beschlossen; sie erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
3. Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, fällt ein allfälliger Liquidationsgewinn an die FMH mit dem Auftrag, den Betrag entsprechend dem Zweck der aufgelösten AGZ zu verwenden.

KAPITEL 9: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 56

Vorbereitende Massnahmen

1. 1. Januar 1997: Übergang des bisherigen Sekretariates in das Generalsekretariat gemäss den neuen Statuten.
2. Erstes Quartal 1997: Gründung der Sektionen Universität und Weiterbildung gemäss den neuen Statuten.
3. Zweites Quartal 1997: Genehmigung der Statuten der Sektionen und Anerkennung der ärztlichen Fachgesellschaften und ärztlichen Berufsverbände, deren Statuten dem Gesetz, den Statuten und der Standesordnung der AGZ und der FMH und den darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüssen nicht widersprechen, durch die Generalversammlung.
4. Zweites Semester 1997: Wahl der Delegierten der Sektionen und der Interessenverbände in die Delegiertenversammlung gemäss den neuen Statuten.

Artikel 57

Inkrafttreten der neuen Statuten

1. 1. Januar 1998: Inkrafttreten der neuen Statuten und Ablösung der Generalversammlung und der bisherigen Delegiertenversammlung durch die neue Delegiertenversammlung; diese bleibt bis zur Delegiertenversammlung im Herbst 2001 im Amt.
2. Zweites Semester 1998: Wahlen aller gemäss den neuen Statuten von der Delegiertenversammlung zu wählenden Organe und Delegationen.
3. 1. Januar 1999: Ablösung des bisherigen Vorstandes, der bisherigen Revisionsstelle, des bisherigen Ehrenrates, der bisherigen Beschwerdestelle, der bisherigen Beschwerdeprüfungskommissionen und der bisherigen Delegationen in die Schweizerische Ärztekammer und den Schweizerischen Ehrenrat durch neu gewählte Organe und Delegationen.
4. 1. Juli 1999: Ablösung der bisherigen ständigen Kommissionen durch die von der Delegiertenversammlung neu gewählten Kommissionen.

Artikel 58

Geschäftsführung und Finanzen

1. Der bisherige Vorstand ist für die Geschäftsführung und die Finanzen für die Jahre 1997 und 1998 verantwortlich.
2. Der neue Vorstand ist für die Geschäftsführung und die Finanzen (einschliesslich Aktionsplan und Budget) ab dem Jahr 1999 verantwortlich.
3. Die Buchführung für das Jahr 1997 erfolgt nach den Bestimmungen der bisherigen Statuten; diejenige für das Jahr 1998 erfolgt nach den Bestimmungen der neuen Statuten.

Zürich, Juni 2014